



Haushaltssicherungskonzept
für das Haushaltsjahr
2016

LANDKREIS KASSEL

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Haushaltssicherungskonzeptes.....	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel.....	4
II. Bericht über die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte 2012 bis 2015	9
1. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Erträge.....	9
1.1 Erhöhung der Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9
1.2 Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage	9
1.3 Ausschüttung der Kasseler Sparkasse	10
1.4 Gewinnabführung des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen	10
1.5 Umlagen und Gebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	11
1.6 Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Gebühren	12
1.7 Erhöhung der Erträge aus Bürgschaftsprovisionen	13
2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Aufwendungen.....	13
2.1 Unterhaltung der Kreisstraßen	13
2.2 Umstufung von Kreisstraßen.....	13
2.3 Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich	15
2.4 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	15
2.5 Senkung der Zinsaufwendungen durch Einrichtung eines Kreditportfoliomanagements.....	16
2.6 Personalaufwendungen.....	17
III. Konsolidierungsziel und -maßnahmen für die Jahre 2016 ff.	18
1. Konsolidierungsziel	18
2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Erträge.....	18
2.1 Erträge aus Kreis- und Schulumlage	18
2.2 Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	19
3. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Aufwendungen.....	19
3.1 Personalaufwendungen.....	19
3.2 Aufwendungen im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich.....	20
3.3 Senkung des Zinsaufwandes / Entschuldung durch Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen sowie Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.....	20
4. Prüfung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen	20

Anlagen zum Haushaltssicherungskonzept

I. Grundlagen des Haushaltssicherungskonzeptes

1. Rechtliche Grundlagen

Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter welchen die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, sind in § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005, GVBL I, Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014, GVBL I, Seite 178) geregelt. Demzufolge ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, wenn

- der Ergebnishaushalt jahresbezogen nicht ausgeglichen ist,
- Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
- im Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden

Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungsziele und der dafür notwendigen Maßnahmen und sollte Angaben zum Konsolidierungszeitraum enthalten. Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die gesetzliche Regelung des § 92 Abs. 4 HGO wird ergänzt durch

- § 24 Abs. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde (GemHVO) vom 02.04.2006 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2011, GVBL I, Seite 840)
- der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“, die durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 06.05.2010 (StAnz. 2010, Seite 1470) bekannt gegeben wurde sowie der hierzu mit Erlass vom 03.03.2014 ergangenen Hinweise zur Anwendung der vorgenannten Leitlinie (siehe *Anlagen 1 und 2*).

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010 ist bis zum Ende des Jahres 2015 befristet und befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltssicherungskonzeptes in der Evaluation.

2. Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel

Die Haushaltssituation des Landkreises Kassel ist seit 1993 – mit Ausnahme der Jahre 2000 bis 2002 – durch Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes geprägt, die in 2002 ein kumuliertes Gesamtvolumen von 31,7 Millionen Euro erreichten. Durch den einmaligen besonderen Finanzierungsvorgang in Form des Transfers eines Teilbetrages des Erlöses aus dem Verkauf von EAM – Aktien aus dem Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen in den Kreishaushalt konnte dieses Defizit im Haushaltsjahr 2002 vollständig abgebaut werden.

Die Entwicklung der Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2003 ist im Wesentlichen auf rückläufige Einnahmen – u.a. aus der Kreisumlage aufgrund geringerer Kreisumlagegrundlagen – sowie zeitgleichen Erhöhungen der Ausgaben für die gesetzlichen Pflichtleistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurückzuführen. Beide Sachverhalte sind der kommunalen Disposition entzogen und damit nicht bzw. nur in geringem Maße beeinflussbar.

Im Haushalt 2014 setzt sich die stetig steigende Entwicklung der Transferaufwendungen im Sozial- und Jugendhilfebereich fort und weist mit fast 81,9 Mio. Euro eine planerische Steigerung gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 (76,4 Mio. Euro) um 7,2 % aus. Zum Vergleich: Im ersten doppelten Haushaltsjahr 2008 belief sich das Gesamtvolumen der Transferaufwendungen laut Jahresabschluss noch auf etwa 67,2 Mio. Euro. Der im Haushaltsjahr 2014 zu verzeichnende Anstieg der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich (insb. Schlüsselzuweisungen und Kreis- und Schulumlage) kann das hohe Aufwandsvolumen, das insbesondere durch das jährliche Anwachsen der Aufwendungen für den Sozial- und Jugendhilfebereich geprägt ist, nicht kompensieren, so dass im Haushaltsplan 2014 ein Jahresfehlbedarf von rund 6,3 Mio. Euro ausgewiesen wird.

Nach dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag nach dem Schutzschirmgesetz (SchuSG) wurde das erstmalige Erreichen des Haushaltsausgleichs im Sinne des § 92 Abs. 2 HGO für das Jahr 2015 vereinbart. Die Haushaltsplanungen für dieses Haushaltsjahr weisen jedoch auf dem Stand des ersten Nachtrages ein geringes Defizit in einem Umfang von weniger als 0,2 Mio. Euro aus. Planerisch wird das vorgenannte Konsolidierungsziel für 2015 somit nicht erreicht.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schutzschirmauflagen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 erfüllt werden. Hintergrund hierfür sind die Rückstellungen, die der Landkreis im Rahmen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 vor dem Hintergrund des Klageverfahrens gegen das Land Hessen wegen der zwangsweisen Anhebung des Kreisumlagehebesatzes im Haushaltsjahr 2010 gebildet hat. Da die Klage des Kreises in letzter Instanz keinen Erfolg hatte (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.06.2015; Az. BVerwG 10 C 13.14) und der Grund für die Rückstellungsbildung damit entfallen ist, muss der gesamte Rückstellungsbetrag im Jahr der Urteilsverkündung ertragswirksam aufgelöst werden. Der entsprechende Buchungsvorgang wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2015 vorgenommen. Die ordentlichen Erträge des Abschlussjahres 2015 erhöhen sich damit um rund 20,7 Mio. Euro, so dass für dieses Haushaltsjahr mit einem erheblichen Überschuss im ordentlichen Ergebnis zu rechnen ist. Auf die Liquiditätssituation des Kreises hat die Auflösung der Rückstellung im Übrigen keine Auswirkungen.

Mit Blick auf den Ergebnishaushalt des Jahres 2015 ist erneut eine deutliche Steigerung der Transferaufwendungen auffällig, deren Gesamtvolumen mit annähernd 93,0 Mio. Euro das Vorjahresniveau planerisch um 11,1 Mio. Euro übersteigt. Insgesamt steigt das Volumen der ordentlichen Aufwendungen um rund 17,6 Mio. Euro. Als Ursache für die erhebliche Ansatzsteigerung gegenüber dem Vorjahr sind in erster Linie die Herausforderungen aus der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Kassel zu nennen.

Die Auswirkungen der hohen Flüchtlingszahlen auf die Haushaltswirtschaft des Kreises erreichen im Jahr 2016 ihren vorläufigen Höhepunkt. Laut Haushaltsentwurf wird für das aktuelle Planjahr mit einer Steigerung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 74,4 Mio. Euro gerechnet. Das Haushaltsvolumen steigt auf Rekordniveau von 365,8 Mio. Euro. Darin enthalten sind Transferaufwendungen in einem Umfang von mit 144,4 Mio. Euro, 51,5 Mio. mehr als in 2015 (+35,6 %). Ein Anteil an den Transferaufwendungen von 55,9 Mio. Euro entfällt allein auf den Flüchtlingsbereich

(einschl. minderjähriger unbegleiteter Ausländer, jedoch ohne die Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte, Personal und Betreuung).

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2016 wurde mit durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen je Flüchtling von 897,65 Euro kalkuliert. Nach der gemeinsamen Verabredung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände zur Anpassung der Flüchtlingspauschalen vom 01.12.2015 erhält der Landkreis ab dem 01.01.2016 eine Monatspauschale von 865,00 Euro je Flüchtling (Höhe bis 2015: 601,46 Euro). Die dadurch entstehende Deckungslücke wird aus Mitteln gedeckt, die das Land in 2016 zur Kompensation der unzureichenden Finanzausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung in den Vorjahren zahlt. Der Landkreis Kassel erhält zum Ausgleich der vorgenannten Ansprüche aus der Vergangenheit voraussichtlich einen (im Haushaltsentwurf für das Jahr 2016 nicht veranschlagten) Betrag von 4,3 Mio. Euro.

Während die vorgenannte gemeinsame Verabredung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände zur Anpassung der Flüchtlingspauschalen zu einer deutlichen Verbesserung der Ertragslage gegenüber dem bisherigen Stand führte, bewirkte die Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2016 keine wesentlichen Verbesserungen.

Nach den Berechnungen des Hessischen Finanzministeriums (HMdF) profitiert der Landkreis Kassel von der Systemumstellung in einem Umfang von rund 0,5 Mio. Euro. Die nachstehende Tabelle enthält einen Vergleich der KFA-Zahlen für das Jahr 2016 nach der alten, bis zum Ausgleichsjahr 2015 geltenden Rechtslage („Schatten-KFA“) und den Planungsdaten des HMdF vom 06.10.2016

Kommunaler Finanzausgleich 2016	"Schatten-KFA" (alte Rechtslage)	Planungsdaten HMdF	Differenz	
			abs.	in %
Erträge				
Kreis- und Schulumlage	147.038.787 €	152.071.285 €	+5.032.498 €	+3,4%
Schlüsselzuweisungen	49.974.285 €	57.569.044 €	+7.594.759 €	+15,2%
Besondere Finanzzuweisungen / Investitionszuweisungen	15.416.991 €	0 €	-15.416.991 €	-100,0%
Außerordentliche Zuweisung Flüchtlinge	0 €	330.400 €	+330.400 €	-
Erträge insgesamt	212.430.063 €	209.970.729 €	-2.459.334 €	-1,2%
Aufwendungen				
Krankenhausumlage	-	3.488.754 €	-	-
LWV-Umlage (Verbandsumlage)	-	38.189.999 €	-	-
Aufwendungen insgesamt	44.679.714 €	41.678.753 €	-3.000.961 €	-6,7%
Saldo	167.750.349 €	168.291.976 €	+541.627 €	+0,3%

Abb. 1: Gegenüberstellung altes Recht / neues Recht für KFA 2016

Zur Interpretation der Vergleichszahlen ist anzumerken, dass die dort genannte „Außerordentliche Zuweisung Flüchtlinge“ aus dem Landesausgleichsstock nichts mit der neuen KFA-Berechnungssystematik zu tun hat. Die Zuweisung wird allen Kommunen gewährt, die Flüchtlinge im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens oder durch Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) aufgenommen haben. Laut HMdF soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Flüchtlinge durch den Zeitverzug bei den statistischen Daten noch nicht als „Einwohner“ in die KFA-Berechnung einkalkuliert werden können. Ohne Einbezug dieser voraussicht-

lich nur einmalig gewährten Sonderzuweisung beträgt der Unterschiedsbetrag zur alten KFA-Systematik nur noch rund 0,2 Mio. Euro.

Wie aus der o.g. Tabelle erkennbar, entfallen im Zug der KFA-Neustrukturierung eine Reihe von Besonderen Finanzzuweisungen (z.B. Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich) sowie Investitionszuweisungen (Investitions- und Schulbaupauschale) ab dem Jahr 2016. Dieser Wegfall soll durch eine Stärkung der Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Zum Ausgleich der wegfallenden Investitionspauschalen kann nach dem Willen des Gesetzgebers ein Teil der Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Kassel keinen Gebrauch gemacht, da die Schlüsselzuweisungen in voller Höhe zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes benötigt werden.

Unter dem Strich weist der Haushaltsentwurf für 2016 einen leichten Überschuss von 21.278 Euro aus. Die Vorgaben zum Haushaltsausgleich des § 92 Abs. 2 HGO und des Schutzschirm-Vertrages werden damit erfüllt.

Die kumulierten Fehlbeträge des Landkreises Kassel belaufen sich für die Haushaltsjahre 2003 bis 2016 auf insgesamt 221,6 Mio. Euro (siehe nachstehende Grafik). Bei der Betrachtung der Zahlen muss jedoch beachtet werden, dass die jahresbezogenen Werte ab dem Haushaltsjahr 2013 in Ermangelung von Jahresabschlüssen auf den jeweiligen Stand der Haushaltsplanungen basieren. Insbesondere für das Jahr 2015 ist vor dem Hintergrund der Auflösung der Kreisumlagerückstellung (siehe oben) mit einer erheblichen (positiven) Abweichung des Jahresabschlusses von den Nachtragsplanungen zu rechnen.

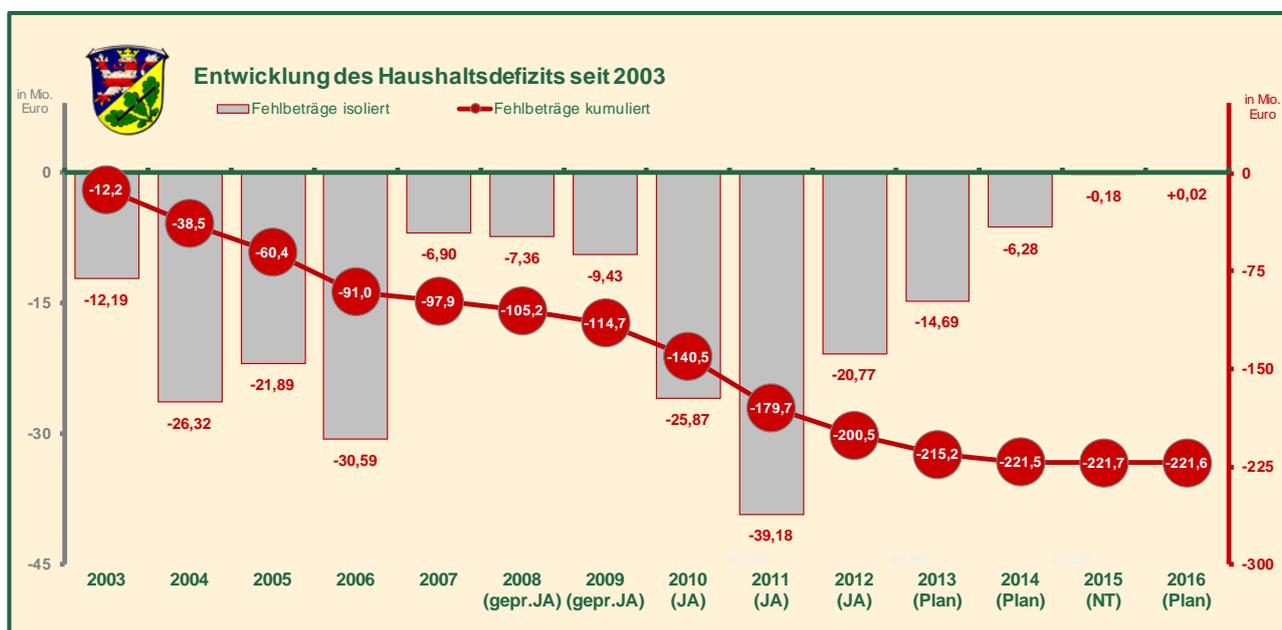


Abb. 2: Kumulierte Fehlbeträge / Fehlbedarfe ab 2003

Die Kassenkreditvolumen des Kreises zum Stichtag 31.12.2015 beträgt 188,9 Mio. Euro (Vorjahresstichtag: 181,6 Mio. Euro). Das Gesamtvolumen der Kassenkredite aller hessischen Landkreise belief sich zum 31.12.2014 auf 3.025,8 Mio. Euro. Nach Erhebungen des Hessischen Landkreistages (HLT) ist bis Ende 2015 mit einem Anstieg der Liquiditätskredite um weitere 331,6 Mio. Euro zu rechnen (HLT-Rundschreiben Nr. 462/2015). Somit ist zu erwarten, dass der Kassenkreditbestand der hessischen Landkreise zum 31.12.2015 das Volumen des Haushaltsjahres 2012 – und

damit den Wert vor Ablösung von Altfehlbeträgen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms – wieder übersteigt.

Infolge des historisch niedrigen Zinsniveaus für Liquiditätskredite (Durchschnittszinssatz für den Kontokorrentkredit des Kreises in 2015: 0,27 %) sind die Auswirkungen des hohen Kassenkreditvolumens auf den Ergebnishaushalt des Landkreises noch vergleichsweise gering (siehe nachstehende Grafik). Ein Anstieg des Zinsniveaus würde die Haushaltslage des Kreises negativ beeinflussen. Nach den Zusagen des Landes bezüglich der Bedarfsorientierung des KFA müssten allgemeine Zinssteigerungen auf dem Kapitalmarkt ab dem Ausgleichsjahr 2016 durch steigende Zuweisungen kompensiert werden; aufgrund des Vergangenheitsbezugs der Bedarfsermittlung im KFA allerdings mit Zeitverzug.

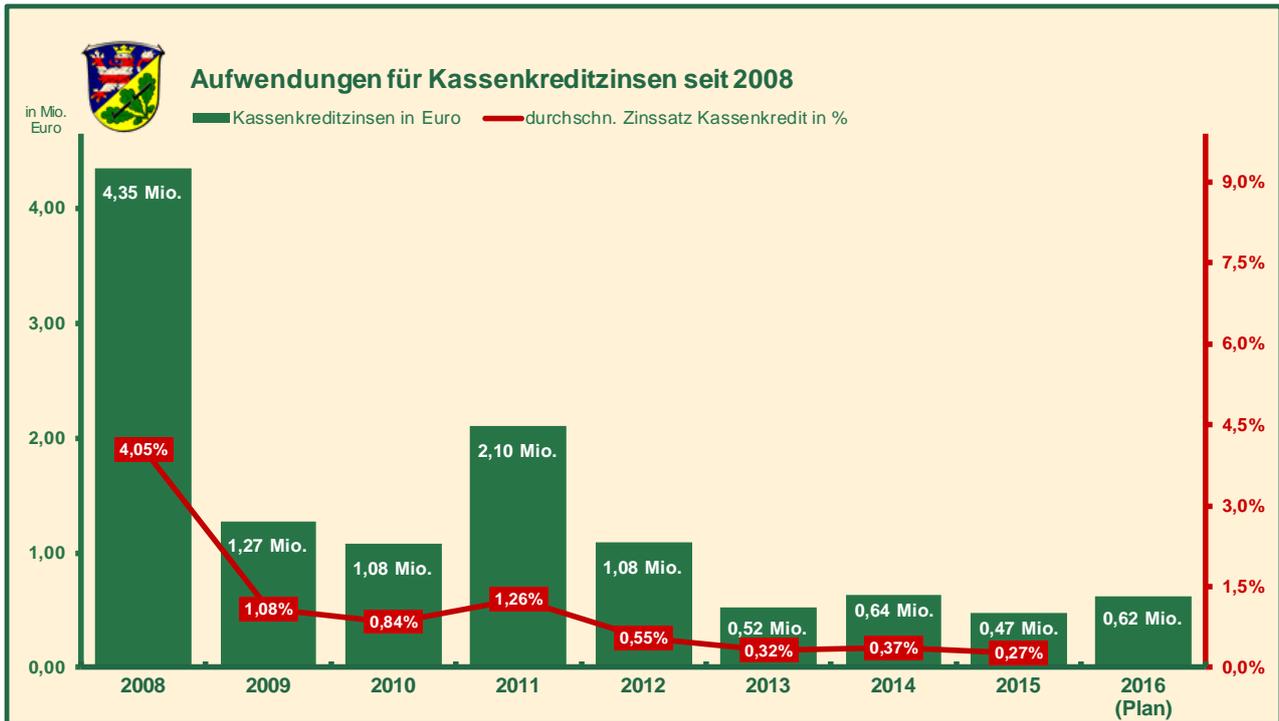


Abb. 3: Entwicklung der Kassenkreditzinsen seit 2008

II. Bericht über die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte 2012 bis 2015

Die mit den Haushaltssicherungskonzepten angestrebten Konsolidierungsziele konnten im Haushaltsvollzug der vorangegangenen Haushaltsjahre in dem nachstehend genannten Umfang umgesetzt werden.

1. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Erträge

1.1 Erhöhung der Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Höhe der Kostenerstattung für die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung nach dem SGB XII wurde vom Bundesgesetzgeber von 16 % in 2011 auf 45 % in 2012 und auf 75 % in 2013 angehoben. Seit 2014 erfolgt eine vollständige Erstattung der Aufwendungen. Die sich aus der schrittweisen Anhebung der Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergebenden Mehrerträge sollten gemäß der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Hessen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmprogramms ab dem Haushaltsjahr 2013 zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden. Die sich aus der o.g. Anhebung ergebenden Konsolidierungsbeiträge für den Kreishaushalt wurden dabei auf der Grundlage der durchschnittlichen Erträge aus den Haushaltsjahren 2010 und 2011 errechnet.

Diese Konsolidierungsmaßnahme wurde in dem nachstehend genannten Umfang umgesetzt:

Beschreibung		2012	2013	2014	2015
Antrags- angaben	Zuweisungen Grundsicherung SGB XII	3.679.466	5.574.504	7.432.672	7.500.000
	Veränderung ggü. Durchschn. 2010/11	-	+4.383.725	+6.241.893	+6.309.221
Ergeb- nis	Zuweisungen Grundsicherung SGB XII	3.679.466	7.633.097	9.624.725	7.855.500
	Veränderung ggü. Durchschn. 2010/11	-	+6.442.318	+8.433.946	+6.664.721
Verbesserung ggü. Schutzschirm-Antrag		0,00	+2.058.593	+2.192.053	+355.500

Abb. 4: Umsetzung der Schutzschirm-Maßnahme „Erhöhung der Zuweisungen im Bereich Grundsicherung (SGB XII)“

1.2 Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage

Mit Unterzeichnung des Konsolidierungsvertrages hat sich der Landkreis Kassel darüber hinaus dazu verpflichtet, Ertragssteigerungen aus der Kreisumlage zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen. Laut dem Orientierungsdatenerlass des Hessischen Innenministeriums vom 14.09.2012 war für die Jahre 2014 bis 2016 mit einem jährlichen Anstieg der Umlagegrundlagen zu rechnen. Bei der Annahme eines gleichbleibenden Gesamthebesatzes für die Kreis- und Schulumlage von 58 % wurde in der Folge für den vorgenannten Zeitraum auch von einem Anstieg der Erträge aus der Kreisumlage – nach Abzug der kostendeckenden Schulumlage – ausgegangen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsbeiträge für den Kreishaushalt ausgehend von dem durchschnittlichen

Kreisumlagererträgen aus den Haushaltsjahren 2010 und 2011 sollten ab dem Haushaltsjahr 2013 zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich mit Blick auf die zurückliegenden Haushaltsjahre das nachstehende Bild:

Beschreibung		2012	2013	2014	2015
Antrags- angaben	Erträge aus der Kreisumlage	97.610.666	89.761.126	97.292.454	103.519.171
	Veränderung ggü. Durchschn. 2010/11	-	+16.269.624	+23.800.952	+30.027.669
Ergebnis	Erträge aus der Kreisumlage	97.610.666	89.742.462	98.010.773	103.479.730
	Veränderung ggü. Durchschn. 2010/11	-	+16.250.960	+24.519.271	+29.988.228
Verbesserung ggü. Schutzschirm-Antrag		0,00	-18.664	+718.319	-39.441

Abb. 5: Umsetzung der Schutzschirm-Maßnahme „Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage“

1.3 Ausschüttung der Kasseler Sparkasse

Die Kasseler Sparkasse hat aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2014 einen Betrag in Höhe von 6,5 Mio. Euro an den Sparkassenzweckverband Kassel als Träger der Sparkasse abzüglich der anfallenden Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages abgeführt. Der Sparkassenzweckverband hat den Abführungsbetrag wiederum hälftig an dessen Mitglieder (Stadt und Landkreis Kassel) verteilt.

Der Ausschüttungsbetrag in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro wurde an die Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur des Landkreises Kassel ausgezahlt und von dieser zum überwiegenden Teil an den Landkreis zur Entlastung des Kreishaushaltes im sozialen und kulturellen Bereich zur Refinanzierung der hier veranschlagten Aufwendungen weitergeleitet. Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird erwartet, dass Erträge in Form der Ausschüttung mindestens in gleichbleibender Höhe zufließen.

1.4 Gewinnabführung des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen

Zur Erfüllung der Auflage zu Ziffer 8 der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vom 27.09.2011 zur Haushaltssatzung 2011 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, neben der Verzinsung des Stammkapitals einen Betrag in Höhe von 50 % des jeweils ausgewiesenen Jahresgewinnes ab dem Wirtschaftsjahr 2011 an den Kreishaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde vom Kreistag am 25.09.2013 mit einem Fehlbetrag von 137.627,63 Euro festgestellt, so dass für dieses Jahr keine Ausschüttung zugunsten des Kernhaushaltes erfolgen konnte.

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes wurde durch Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 mit einem Jahresgewinn von 20.684.674,06 Euro festgestellt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, dass eine Abführung von 50 % der Jahresgewinne an den Kreishaushalt für

das Jahr 2013 ausgesetzt wird, da es sich hier lediglich um einen buchhalterischen Gewinn handelt, der durch den Verkauf der E.ON-Altaktien entstanden ist.

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresgewinn von 205.695,37 Euro ab. Gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.10.2015 ist der hälftige Anteil des nach Abzug der jährlich an den Kreis abzuführenden Stammkapitalverzinsung in Höhe von 120.000 Euro verbleibenden Restbetrages an den Landkreis zu entrichten. Der Netto-Ertrag für den Kernhaushalt des Landkreises Kassel nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag beläuft sich demnach auf 36.067,05 Euro.

1.5 Umlagen und Gebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Im Vollstreckungsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Gemeinden zur Durchführung der Vollstreckung als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung eigene Vollstreckungsstellen einrichten können, wenn ihre Verwaltungskraft hierzu ausreicht. Die Kassen der Landkreise müssen die Vollstreckung dann übernehmen, wenn diese Aufgabe die Leistungskraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt (vgl. § 2 HKO). Im Landkreis unterhält lediglich die Stadt Wolfhagen eine eigene Vollstreckungsstelle.

Für die Landkreise verursacht die Vollstreckung im Auftrag der Gemeinden einen nicht unerheblichen zeitlichen und monetären Aufwand. Die Aufwendungen werden weder durch die Kreisumlage noch durch die Gebühren der Vollstreckungskostenordnung abgedeckt. Ein Ausgleich soll durch den in § 16 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) geregelten „Unkostenbeitrag“ erreicht werden. Vom Gesetzgeber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unkostenbeitrag eine Belastung für die Gemeinden darstellt, welche durch den Vorteil, eine eigene Vollstreckungsstelle nicht unterhalten zu müssen, kompensiert wird.

Auf Intervention der kreisangehörigen Kommunen hat der Kreisausschuss am 14.12.1996 beschlossen, die Erhebung des Kostenbeitrages – zeitlich befristet – auf die erfolgreichen Vollstreckungsfälle zu beschränken und für erfolglose Vollstreckungsversuche keinen Kostenbeitrag zu erheben. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des HessVwVG vom 23.09.2003 hat der Landesgesetzgeber geregelt, dass Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle verpflichtet sind, dem Landkreis einen Unkostenbeitrag von mindestens 10 Euro zu zahlen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist (§ 16 Abs. 2 HessVwVG).

Die im Haushaltssicherungskonzept 2012 vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme der Erhebung einer Vollstreckungsumlage auch für erfolglos abgeschlossene Vollstreckungsaufträge wurde bereits ab 01.05.2012 umgesetzt und hat kurzfristig auch zu einer Erhöhung der Vollstreckungsumlage von mehr als 30.000 Euro p.A. geführt.

Die Kommunen haben jedoch vor dem Hintergrund der Erhebung einer Gebühr für fruchtlose Vollstreckungsversuche ihre bisherige Verfahrensweise umgestellt. Vollstreckungsaufträge an den Landkreis werden zunehmend nicht mehr für unterjährige Einzelforderungen gegen einen Schuldner (z.B. für jede ausstehende Quartalsrate) an die Vollstreckungsstelle gesendet sondern gesammelt für einen Jahreszeitraum. Es werden außerdem tendenziell weniger Aufträge an den Landkreis gegeben, bei welchen aus Sicht der Kommune ohnehin eher geringe Erfolgsaussichten bestehen. Die Ertragserwartungen aus der Vollstreckungsumlage wurden daher ab dem Haushaltsjahr 2016 wieder nach unten korrigiert.

Mehrerträge konnten dagegen im Bereich der Pfändungsgebühren gemäß § 2 der Vollstreckungskostenordnung zum HessVwVG (HessVwVKostO) erzielt werden. Für den Versand einer Vollstreckungsankündigung als erster gebührenpflichtiger Schritt zur Ausführung eines Vollstreckungsauftrags wird seit dem Jahr 2015 eine Gebühr von mindestens 20 Euro (für Hauptforderungen bis zu einem Betrag von 500 Euro; die Gebühr ist nach der Höhe der Hauptforderung gestaffelt) erhoben. Mit der Vollstreckungsvorankündigung wird ein säumiger Schuldner im Anschluss an ein (erfolgloses) Mahnverfahren über bevorstehende Vollstreckungsmaßnahmen informiert.

Die Erhöhung der Gebühr hat zu einer Steigerung der Erträge aus Vollstreckungsgebühren im Haushaltsjahr 2015 um rund 0,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr beigetragen. Zudem ist zu beobachten, dass die Zahlungswilligkeit der Schuldner mit Blick auf die jeweilige Hauptforderung infolge der Gebührenerhöhung für die Vollstreckungsvorankündigung spürbar gestiegen ist.

1.6 Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Gebühren

Mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2012 wurde der Kreisausschuss mit der Prüfung beauftragt, ob und ggf. welche Gebühren, die der Landkreis erhebt, zum Ausgleich der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden können. Daraufhin wurde der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2013 darüber informiert, dass der Landkreis Kassel öffentlich-rechtliche Gebühren auf der Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen für insgesamt 118 Tatbestände erhebt. Für die überwiegende Zahl der Gebührentatbestände ist die Gebührenhöhe durch Gesetz oder Verordnung festgelegt. Es handelt sich hierbei um Gebührensätze bei denen eine Anpassung durch den Landkreis nicht möglich ist, um Rahmengebührensätze, deren Höhe im vorgegebenen Festsetzungsbereich nach pflichtgemäßen Ermessen weitestgehend ausgeschöpft sind bzw. um die Erhebung einzelfallbezogener Gebühren nach Erfüllungsaufwand

Für einige Gebührentatbestände wurde jedoch die Möglichkeit einer Erhöhung festgestellt. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die auf der Grundlage des o.g. Prüfauftrags im Sinne einer Gebührenanhebung überarbeiteten Gebührensatzungen. Die dort genannten Erwartungen bezüglich der Erzielung von Mehrerträgen basieren auf der Annahme gleichbleibender Fallzahlen:

Satzung	Beschlussdatum KA/KT	Inkrafttreten	erwartete Mehrerträge / Jahr
Satzung der Gebührenordnung für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen	11.12.2014	01.01.2015	4.500 Euro
Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren	09.03.2015	29.04.2015	30.000 Euro
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Kassel	25.09.2013	01.10.2013	gering
Benutzungs- und Entgeltordnung für die schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel	02.12.2014	01.01.2015	2.600 Euro

1.7 Erhöhung der Erträge aus Bürgschaftsprovisionen

Mit der Beschlussfassung vom 05.12.2013 über den Erwerb der von der E.ON Energie AG gehaltenen Aktien an der E.ON Mitte AG durch die kommunalen Aktionäre hat der Kreistag auch der Übernahme einer (80%igen) Bürgschaft für die Kreditaufnahme der Ankaufs-KG zur Finanzierung des Erwerbs der E.ON-Aktien mit einem Bürgschaftsvolumen von rund 62,6 Millionen Euro zugestimmt. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Regelungen und auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Kreisausschusses vom 13.03.2001 wird eine Bürgschaftsprovision in Höhe von jährlich 0,25 % des Bürgschaftsvolumens erhoben. Die Erträge aus Bürgschaftsprovisionen haben sich in der Folge um mehr als 0,1 Mio. Euro pro Haushaltsjahr erhöht.

2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Aufwendungen

2.1 Unterhaltung der Kreisstraßen

Der Haushaltsansatz für die Unterhaltung der Kreisstraßen wurde im Haushaltsjahr 2013 um 0,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr auf 1,6 Mio. Euro reduziert. Das Konsolidierungsziel in diesem Bereich wurde damit umgesetzt.

Unter Beachtung der Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht wurde der Haushaltsansatz für die Unterhaltung der Kreisstraßen zur Erreichung der mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsziele für das Haushaltsjahr 2014 erneut herabgesetzt (um weitere 0,6 Mio. Euro auf 1,0 Mio. Euro). Im Haushaltsplan für das Jahr 2015 belief sich der vorgenannte Haushaltsansatz auf rund 1,2 Mio. Euro.

Das Konsolidierungsvolumen im Verhältnis zum Haushaltsansatz des Jahres 2012 beläuft sich damit für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 auf zusammen 1,3 Mio. Euro.

2.2 Umstufung von Kreisstraßen

Abstufungen von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen bzw. Aufstufungen zu Landesstraßen führen zu einer Reduzierung der Kreisstraßenkilometer und damit auch zu einer Verringerung des Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsbedarf des Kreisstraßennetzes. Hiervon werden wiederum Entlastungseffekte für den Kreishaushalt erwartet.

Seit 2008 wurden die in der folgenden Aufstellung genannten Kreisstraßenabschnitte umgestuft. Dabei werden auch die Straßenkilometer aufgelistet, die der Landkreis neu hinzu erhalten hat:

Jahr	Kreisstraße	Länge (in km)	Grundlage und Datum der Umstufung	Art der Umstufung
2008	K 15 - Fuldabrück-Dennhausen, Dittershausen	-2,169	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 13/2009 - 10.03.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-0,297	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	Aufstufung zur Lan- desstraße

Jahr	Kreisstraße	Länge (in km)	Grundlage und Datum der Umstufung	Art der Umstufung
	K 22 - Baunatal-Großenritte	+0,712	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	neu zur Kreisstraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-1,225	Kreisausschuss - 23.09.2008, Staatsanzei- ger 22/2009 - 06.05.2009	rekultiviert
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	+0,098	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	neu zur Kreisstraße
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	-1,474	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 14 - B 83 - Fuldabrück- Bergshausen	-0,037	Kreisausschuss - 09.07.2008, Staatsanzei- ger 40/2009 - 14.09.2009	eingezogen
2009	K 22 - Schauenburg-Elgershausen	+0,715	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Aufstufung zur Kreis- straße
	K 22 - Schauenburg-Elgershausen	-0,928	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 22 - Baunatal-Großenritte	-2,057	Kreisausschuss - 14.04.2009, Staatsanzei- ger 42/2009 - 30.09.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 13 - Fuldabrück-Dörnhausen	-0,187	Kreisausschuss - 26.10.2009, Staatsanzei- ger 50/2009 - 24.11.2009	Abstufung zur Ge- meindestraße
	K 2 - Niestetal-Sandershausen	-2,132	Kreisausschuss - 17.12.2009, Staatsanzei- ger 7/2010 - 28.01.2010	Abstufung zur Ge- meindestraße
2010	K 18 - Baunatal-Guntershausen, Rengershausen	-1,997	Kreisausschuss - 23.02.2010, Staatsanzei- ger 19/2010 - 23.04.2010	Abstufung zur Ge- meindestraße
2011	-	-	-	-
2012	K 80 - zwischen L 763 (bei Oberwe- ser-Oedelsheim) und Wahlsburg- Vernawahlshausen	-4,840	Kreisausschuss - 11.12.2012, Staatsanzei- ger 8/2013 - 05.02.2013	Abstufung zur Ge- meindestraße
2013	-	-	-	-
2014	K 59 - Hofgeismar	-0,118	Staatsanzeiger 17/2014 - 07.04.2014	eingezogen
	K 59 - Hofgeismar	+0,175	Staatsanzeiger 17/2014 - 07.04.2014	neu zur Kreisstraße
	B 3 einschl. Brückenbauwerk – Fuldatal-Ihringshausen	+0,941	laufendes Verfahren	neu zur Kreisstraße

Jahr	Kreisstraße	Länge (in km)	Grundlage und Datum der Umstufung	Art der Umstufung
2015	-	-	-	-

2.3 Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich

Im Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2014 wurden die in Teil H des Haushaltsplans ausgewiesenen Ansätze für „Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich“ in einer Gesamtsumme von 2,0 Mio. Euro (nach prozentualer Ansatzreduzierung gemäß Änderungsbeschluss zur Haushaltsatzung 2014 vom 27.02.2014) unterschritten. Die Aufwendungen in diesem Bereich für das Haushaltsjahr 2014 belaufen sich nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis auf rund 1,7 Mio. Euro.

Das Haushaltsjahr 2015 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichtes noch nicht abgeschlossen. Nach dem vorläufigen Buchungsstand für 2015 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltssicherungskonzeptes stehen einem Haushaltsvolumen von annähernd 2,0 Mio. Euro (nach Ansatzkürzungen) tatsächliche getätigte Aufwendungen von rund 1,7 Mio. Euro gegenüber.

2.4 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

Mit der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden senkt der Landkreis den laufenden Ressourcenverbrauch für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung. Außerdem verbessern die mit den Veräußerungen verbundenen Einzahlungen die Liquiditätslage des Kreises.

Seit dem Jahr 2011 haben die Kreisgremien die Veräußerung der nachstehend genannten Liegenschaften beschlossen:

Jahr	Liegenschaft	Gremium	Beschlussdatum
2011	Grundstück der alten Sieburgschule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	25.05.2011
	Hausmeisterwohnhaus an der Marie-Durand-Schule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	25.05.2011
	Grundstücke "Auf dem Kalke", Wolfhagen	Kreisausschuss	02.08.2011
	Grundstücke "An der Wildkammer", Wolfhagen	Kreistag	01.09.2011
	Liegenschaft Kurfürstenstraße 1, Wolfhagen	Kreistag	02.11.2011
2012	Teilfläche vom "Tennisplatzgrundstück", Grundschule Calden	Kreisausschuss	07.02.2012
	Vier-Familien-Wohnhaus an der Gustav-Heinemann-Schule, Hofgeismar	Kreistag	16.02.2012
	Bebautes Grundstück der Lilli-Jahn-Schule, Immenhausen-Holzhausen	Kreistag	04.05.2012
	Schulgebäude der alten Schule Fuldata-Simmershausen	Kreisausschuss	21.08.2012
	Hausmeisterwohnhaus an der Ahnatahschule, Vellmar	Kreistag	20.09.2012

Jahr	Liegenschaft	Gremium	Beschlussdatum
	Grundstücke "Hinter der Brückeback", Kaufungen	Kreistag	20.09.2012
	Teilgrundstück an der Grundschule Baunatal-Großenritte	Kreisausschuss	27.11.2012
2013	Straßenrestfläche in der Gemeinde Niestetal-Heiligenrode	Kreisausschuss	19.02.2013
	Grundstücksverkauf im Wege der vereinfachten Umlegung in der Gemeinde Schauenburg-Elgershausen	Kreisausschuss	19.03.2013
	Teilgrundstück an der Grundschule Niestetal-Sandershausen	Kreisausschuss	19.03.2013
	Teilgrundstück an der Gesamtschule Vellmar	Kreisausschuss	19.03.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Gesamtschule Fuldatal-Ihringshausen	Kreistag	03.07.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Wolfhagen-Wenigenhasungen	Kreistag	03.07.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Elgershausen	Kreistag	25.09.2013
	Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Breitenbach	Kreistag	11.11.2013
2014	Teilfläche "Am Tränkeweg", Wolfhagen	Kreisausschuss	28.01.2014
	Kreisliegenschaft Richard-Roosen-Straße 8, Kassel	Kreistag	10.07.2014
	Teilgrundstück der Marie-Durand-Schule, Bad Karlshafen	Kreisausschuss	15.07.2014
	Hausmeisterwohnhaus der Gesamtschule Immenhausen	Kreistag	01.10.2014
	Grundstücke im "Frauenwinkel", Grebenstein	Kreistag	01.10.2014
	Hausmeisterwohnhaus der Braunsbergschule, Breuna	Kreistag	10.11.2014
2015	Grundstück der Wilhelm-Filchner-Schule (Teilfläche)	Kreisausschuss	04.08.2015
	Hausmeisterwohnhaus an der Elisabeth-Selbert-Schule, Zierenberg	Kreistag	08.10.2015

2.5 Senkung der Zinsaufwendungen durch Einrichtung eines Kreditportfoliomanagements

Zur Steuerung und Optimierung des Finanzierungsportfolios, insbesondere zur Zinssicherung und -optimierung ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ein Kreditportfoliomanagement einzurichten. Hierzu erwarten wir nach Analyse und Bewertung des Finanzierungsportfolio der bereits vorhandenen Kassen- und Investitionskredite sowie bei notwendigen Neuaufnahmen von Krediten eine Optimierung der zukünftigen strategischen und taktischen Entscheidungen mit dem Ziel, die variablen Zinssätze und Festzinssätze im Sinne einer Zinskontinuität tendenziell langfristig zu sichern und damit Zinseinsparungen unter Nutzung von Geld- und Kapitalmarktinstrumenten zu erzielen.

Die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme wurde aufgrund der damals möglichen Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen nach dem SchuSG sowie des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus zunächst zurückgestellt.

2.6 Personalaufwendungen

Drei für das Jahr 2016 vorgesehene Stellenstreichungen konnten realisiert werden. Darüber hinaus wurde noch eine weitere vierte Stelleneinsparung möglich.

Die damit einher gehenden finanziellen Entlastungen werden jedoch durch Personalmehrbedarf an anderer Stelle, insbesondere im Bereich der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung, mehr als kompensiert.

III. Konsolidierungsziel und -maßnahmen für die Jahre 2016 ff.

1. Konsolidierungsziel

Gemäß § 2 des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags im Rahmen des Kommunalen Schutzschildes wurde das erstmalige Erreichen des Haushaltsausgleichs im Jahr 2015 vereinbart. Nach § 9 endet der vorgenannte Vertrag, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises rechtskräftig festgestellt hat, dass der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung im dritten aufeinander folgenden Jahr ausgeglichen waren.

Dieses Konsolidierungsziel wird mit der Haushaltssatzung des Jahres 2015 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zwar knapp verfehlt. Wie bereits in Abschnitt I.2 erläutert, ist von einer Zielerreichung jedoch vor dem Hintergrund der ertragswirksamen Auflösung der in den Jahren 2010 bis 2012 gebildeten Rückstellungen für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen aus der Kreisumlage mit einem Volumen von 20,7 Mio. Euro im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 auszugehen.

Die mittelfristige Finanzplanung des Landkreises Kassel für die Jahre 2015 bis 2019 weist ab dem Haushaltsjahr 2016 auch planerisch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis aus. Die Auflagen aus dem Konsolidierungsvertrag werden somit sowohl mit Blick auf die Ergebnisrechnung 2015 als auch bezüglich der Planungen für die Ergebnishaushalte 2016 ff. erfüllt. Grundlage für die Haushaltsplanungen 2016 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 sind die bis November 2015 bekannten Eckdaten, ertragsseitig insbesondere zum kommunalen Finanzausgleich.

In nachstehenden Abschnitt werden die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsziels dargestellt. Aufwandsseitig wurden insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich aktualisiert und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2019) fortgeschrieben.

2. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Erträge

2.1 Erträge aus Kreis- und Schulumlage

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des KFA hat der Gesetzgeber festgelegt, dass das Aufkommen aus der Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2016 nicht höher sein, als es nach der für das Ausgleichsjahr 2015 geltenden Rechtslage gewesen wäre (§ 67 Abs. 3 FAG). Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) mit Schreiben vom 06.10.2015 eine verbindliche Höchstgrenze für den Kreisumlagehebesatz von 34,27 % für den Landkreis Kassel angekündigt (Vorjahr: 38,0 %).

Unter Berücksichtigung der ebenfalls mit Schreiben vom 06.10.2015 mitgeteilten Planungsdaten für die Umlagegrundlagen ergibt sich für das Jahr 2016 ein Kreisumlagevolumen von 96,3 Mio. Euro; rund 7,1 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Bedingt durch die KFA-Systemumstellung bzw. die Regelungen des § 67 Abs. 3 FAG (siehe oben) ist eine Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2016 nicht möglich.

Mit Blick auf die Schulumlage wurde im neuen Finanzausgleichgesetz die Pflicht zu einer kostendeckenden Erhebung beibehalten. Infolge dessen muss der Hebesatz für die Schulumlage auch weiterhin so bemessen werden, dass die nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben des Kreises (einschl. der Schülerbeförderung) ausgeglichen werden können. Erträge und Aufwendungen im Teilhaushalt 21-24 (Schulträgeraufgaben) wurden für das Planjahr 2016 so kalkuliert, dass der Umlagebedarf bzw. der sich daraus ergebende Schulumlagehebesatz der im Rahmen der Mitteilung der Planungsdaten für den KFA 2016 vorgenommenen Kalkulation des HMdF entspricht (19,82 %).

Für den Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2019 wurden – je nach planerischem Bedarf für den Ausgleich des Ergebnishaushaltes – Gesamthebesätze für Kreis- und Schulumlage von 53,6 % bis 56,5 % zu Grunde gelegt. Die Schulumlage wurde dabei jeweils kostendeckend unter Einrechnung der im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich entstehenden Gesamtaufwendungen für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben kalkuliert.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die in Ziffer 14 der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 06.05.2010 genannte Höchstgrenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz von 58 % mit dem Auslaufen der Leitlinie zum 31.12.2015 seine Gültigkeit verloren hat. Ob in der Fortschreibung der Leitlinie ggf. eine abweichende Höchstgrenze enthalten sein wird oder ob auf die Festlegung einer Höchstgrenze verzichtet wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht absehbar.

2.2 Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen für die Grundsicherung aus dem Vorvorjahr. Der Anteil der Zuweisung an den Aufwendungen wurde in 2012 von 16 auf 45 % und in 2013 auf 75 % angehoben. Seit dem Jahr 2014 erfolgt eine vollständige Erstattung der Aufwendungen.

Die sich aus der Anhebung der o.g. Zuweisung ergebenden Mehrerträge werden in vollem Umfang zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt. Die erhöhten Zuweisungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 jeweils berücksichtigt. Der Landkreis Kassel erfüllt damit eine der mit dem Land Hessen gemäß § 3 des Schutzschirmvertrags vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen.

3. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Aufwendungen

3.1 Personalaufwendungen

Die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich sehen vor, ab dem Jahr 2017 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes weitere 11,5 Planstellen abzubauen. Dabei wurden auch die Ergebnisse der 159. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Landkreise“ durch die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofes berücksichtigt. Der Schulbereich, und hier insbesondere der Hausmeisterservice, soll in entsprechende Sparmaßnahmen ebenfalls mit einbezogen werden; die bisherige Zielgröße von fünf Stellen lässt sich aber aufgrund der gewach-

senen technischen Anforderungen an das Gebäudemanagement in den Schulen nicht weiter aufrechterhalten.

Die Summe der Einsparungen beträgt in den kommenden drei Jahren voraussichtlich 0,6 Mio. Euro (siehe *Anlage 4*). Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit relativiert sich die Planungsgröße jedoch immer dann, wenn aufgrund neuer Aufgaben oder steigender Fallzahlen Personalmehrbedarf entsteht, für den der Landkreis keine Kostenerstattung erhält.

3.2 Aufwendungen im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich

Der Entwurf des Haushaltes 2016 sieht in Etwa gleichhohe Ansätze wie im Haushaltsjahr 2015 vor (rund 2,0 Mio. Euro). Weitere Kürzungen der Aufwendungen im Bereich der freiwilligen Leistungen über die bereits erzielten Konsolidierungserfolge hinaus würden zum Abbau der über Jahre gewachsenen sozialen und kulturellen Strukturen führen, deren Folgen nicht absehbar sind und ggf. zu Belastungen des Kreishaushaltes in anderen Bereichen führen könnten. Eine weitere Konsolidierung zu Lasten der freiwilligen Leistungen ist daher grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Eine Übersicht über die „Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich“ ist dem Haushaltssicherungskonzept als *Anlage 3* beigefügt.

3.3 Senkung des Zinsaufwandes / Entschuldung durch Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen sowie Veräußerung von Gesellschaftsanteilen

In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 04.12.2008 bezüglich der Veräußerung nicht mehr benötigter Grundstücke und Gebäude ist bei vermieteten oder unentgeltlich überlassenen Räumen und Grundstücken zu prüfen, ob die Mieten und insbesondere die Nebenkosten kostendeckend erhoben werden. Die begonnene Veräußerung bzw. Aufgabe von Hausmeisterdienstwohnungen soll fortgesetzt werden.

Die Veräußerungserlöse sollen zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen bzw. einer Reduzierung der zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kreditaufnahme eingesetzt werden. Daraus folgt eine Verringerung der laufenden Zinslast bzw. zu einer Vermeidung des Entstehens zusätzlicher Zinslast.

4. Prüfung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen

Eine Prüfung der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen war im Jahr 2015 insoweit nicht möglich, als der Verwaltung aufgrund der vorrangig vorzunehmenden Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen hierfür die Kapazitäten fehlten.

In 2016 ist eine Erhöhung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau vorgesehen.

Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Konsolidierungsmaßnahmen

In dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren eine Reduzierung des Defizits erreicht werden sollen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar (§ 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik). Die Aufsichtsbehörden können haushaltswirtschaftliche Genehmigungen nur erteilen, wenn das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt worden ist und inhaltlich dieser Leitlinie entspricht. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Einsparmaßnahmen können auch im Rahmen von verbindlichen Budgetvereinbarungen dargestellt werden.

Bei der Bewertung der Konsolidierungsbeschlüsse sind Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. Die Kommune hat gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie sich mit den Prüfungsfeststellungen auseinandergesetzt hat. Soweit sie Empfehlungen nicht umsetzt, hat die Kommune ihre Entscheidung eingehend zu begründen. Kommunen mit anhaltend und stark defizitärer Haushaltswirtschaft müssen auch dann in spürbarer Weise weiter konsolidieren, wenn die überörtliche Rechnungsprüfung bei Anlegung der üblichen Maßstäbe nur noch ein geringes Konsolidierungspotenzial festgestellt hat.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik haben die Kommunen zusätzliche Aufwendungen wie Abschreibungen und Rückstellungen im Haushalt zu veranschlagen und mit entsprechend hohen Erträgen auszugleichen, wenn dies durch die Reduzierung von anderen Aufwendungen nicht möglich ist. Die Aufsichtsbehörden werden den Kommunen für den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung dieser Faktoren einen angemessenen Zeitraum einräumen.

2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben ist auf Dauer nur möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist. Wegen der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Aufwand- wie auf der Ertragseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen. Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich kann sonst nicht erreicht werden. Ein Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen. Die entsprechenden Vorgaben in den jährlichen Finanzplanungserlassen sind zu beachten. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.

3. Personalkosten

Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei der Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.

Die nach der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung bestehenden Möglichkeiten dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Im Übrigen soll auch durch zusätzliche Maßnahmen, z. B. Stellenbesetzungssperren, Beförderungssperren, auf eine Kostenreduzierung hingewirkt werden. Auch die Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit können zu Einsparungen führen.

Die Aufsichtsbehörden werden auch Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft nicht zwingend vorgeben, den nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1074) jeweils niedrigsten rechtlich zulässigen Personalschlüssel anzuwenden. Sie räumen den Kommunen im Einzelfall die Möglichkeit ein, die sachliche Notwendigkeit eines höheren Personalschlüssels zu begründen.

4. Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben können im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden, obwohl die Haushaltswirtschaft der Kommune defizitär ist. In solchen Ausnahmefällen ist vorher mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dies bei der Prüfung, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Höhe nach genehmigungsfähig sind, berücksichtigen.

Bei unabweisbaren Investitionen kann auch die Gewinnung privaten Kapitals im Rahmen von „Public-Private-Partnership“-Modellen in Betracht kommen.

PPP-Projekte können wegen des häufig sehr großen Finanzierungsvolumens ein hohes Risiko für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte darstellen. Daher wird empfohlen, auch solche Investitionen - wie bei einer konventionellen Finanzierung mit Kommunalkrediten - durch Setzung von Prioritäten zu kürzen oder zeitlich angemessen zu staffeln.

Im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken der Aufsichtsbehörden ist bei der Vorlage von PPP-Projekten an die Aufsichtsbehörde ein verlässliches neutrales Gutachten auf Kosten der Kommune beizufügen. Hieraus muss für die Aufsichtsbehörde klar erkennbar sein, dass die PPP-Finanzierung nicht unwirtschaftlicher ist als eine konventionelle Finanzierung mit Kommunalkrediten.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen in dem Erlass über Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich vom 7. Juli 1997 (StAnz. S. 2174) wird hingewiesen.

5. Nettoneuverschuldung

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.

Um auch außerhalb von Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

6. Freiwillige Leistungen

Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.

Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess.Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung“ nachteilig angerechnet werden.

Mit der Vorlage ihrer Haushaltssatzung haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde eine gesonderte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen.

7. Gebühren und Beiträge

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben.

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.

Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes vollständig durch Benutzungsgebühren gedeckt werden.

8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der angemessenen Betreuung von Kindern. Die Kommunen entscheiden dabei grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Elternentgelte erheben.

Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt, soll der diesbezügliche Verzicht auf Erträge der Kommune bei den sog. „freiwilligen Leistungen“ nicht nachteilig angerechnet werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für das Gemeinwesen soll dies auch gelten, wenn eine Kommune die Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt.

In diesen Fällen hat die Kommune einen nachhaltigen und nachvollziehbaren Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Kompensationsplan muss auch einen Regelungsvorschlag zur Entgeltgestaltung der in der Kommune betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger enthalten.

9. Sondervermögen / kommunale Gesellschaften

Im Interesse der Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft haben die Kommunen bei ihren Sondervermögen (§ 115 HGO), ausgenommen die Stiftungen, und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

10. Steuerhebesätze

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

11. Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung. Die Kommune hat ihr besonderes Interesse gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

12. Organisationsstrukturen

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben ihre Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

13. Interkommunale Zusammenarbeit

Insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Kosten insgesamt zu reduzieren. Auf die Möglichkeit der Förderung solcher Kooperationen im Rahmen der „Vereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ wird hingewiesen. Das vorhandene Einsparpotential scheint in vielen Bereichen bei weitem noch nicht ausgeschöpft zu sein. Auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen sind - soweit rechtlich zulässig - intensiver als bisher zu prüfen und ggfs. zu realisieren.

14. Kreisumlage / Schulumlage

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Kreisumlage und die Schulumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. wird deshalb die absolute Obergrenze gesehen.

Bis zu dieser Grenze muss die Aufsichtsbehörde den Landkreis zur Festsetzung eines Gesamthebesatzes, der dem Ausmaß des Defizits entspricht, nachdrücklich anhalten und dabei ggfs. die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen. Wenn der Gesamthebesatz von 58 v.H. nicht ausreicht, um den Kreishaushalt auszugleichen, muss der Landkreis ohne Nachsicht Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts beschließen und umsetzen, damit die Grenze des Hebesatzes nicht überschritten wird.

Bei einer Überschreitung des Gesamthebesatzes von 58 v.H. hat die Aufsichtsbehörde in jedem Fall aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu prüfen.

15. Anhörung zum Kreishaushalt

Es hat sich bewährt, bei der Aufstellung des Kreishaushalts die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden anzuhören. Mit der Anhörung soll über den vorgesehenen Kreishaushalt informiert werden und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Inhalten (z.B. Kreis- und Schulumlage) Stellung zu nehmen. Bei defizitären Kreishaushalten sind die Landkreise zur Anhörung der Gemeinden verpflichtet. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Kreishaushalts ist dem Kreistag das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen. Über das Ergebnis der Anhörung ist der Aufsichtsbehörde mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu berichten.

16. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO-Doppik

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die sich aus § 28 GemHVO-Doppik ergebende Berichtspflicht gegenüber der Vertretungskörperschaft zeit- und sachgerecht erfüllt wird. Sie haben sich diese Berichte vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob danach aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind und diese ggfs. vorzunehmen.

17. Auflagen

Bei bestehendem Haushaltsdefizit haben die Aufsichtsbehörden durch angemessene Auflagen, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst sind, auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken. Bei jeder folgenden Haushaltsgenehmigung ist der Vollzug der bisherigen Auflagen eingehend zu prüfen und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Genehmigungsverfügung darzustellen. Bei gravierenden Verstößen gegen bisherige Auflagen ist die Genehmigung des neuen Haushalts zu versagen.

18. Bericht über den Vollzug

Zum 1. Juli eines jeden Jahres haben die Regierungspräsidien der obersten Kommunal-
aufsicht einen Bericht vorzulegen, der hinsichtlich aller defizitären Kommunen ihres Bezirks
den Vollzug dieser Leitlinie einzeln darstellt. Die Darstellung soll sich auf knappe Ergebnis-
se beschränken. Vollzugsdefizite sind besonders hervor zu heben.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass den ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen
Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom
03. August 2005 (StAnz. S. 3261), i. d. F. der Änderung vom 27. September 2005 (StAnz.
S. 4198) wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 2010

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

- IV 21 - 3 m 10 -



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 24 - 3m10

per E-Mail

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: matthias.stork@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 03. März 2014

Kommunale Finanzaufsicht;

Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, 1470)

Nach Auswertung der Berichte der Regierungspräsidien über den Vollzug der Leitlinie, den Feststellungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung - sowie den aufsichtsbehördlichen Erfahrungen mit den „Schutzschirmkommunen“ besteht Anlass, zu einzelnen in der Leitlinie behandelten Themen folgende ergänzende Hinweise zu geben:

1. Haushaltssicherungskonzept (Nr. 1 der Leitlinie)

Mit der Pflicht, bei defizitären Haushaltslagen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (§ 92 Abs. 4 HGO) gibt der Gesetzgeber der betroffenen Kommune ein geeignetes Instrument an die Hand, den Umgang mit der finanziellen Schieflage eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Verpflichtung bedeutet keine Einschränkung des Rechtes der Selbstverwaltung, sondern ist vielmehr Ausfluss dieses Rechtes: der Kommune soll die Chance gegeben werden - zumindest mittelfristig - unter Wahrung der selbst gesetzten Schwerpunkte, etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen oder der Erhöhung der Erträge, die erforderliche Konsolidierung zu gestalten.

Wenn ausreichend belegt werden kann, dass mit den im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erreicht werden kann, erlaubt dies der Kommunalaufsichtsbehörde auf erforderliche Maßnahmen zu verzichten und bei einem defizitären Haushalt vorgesehene Kreditaufnahmen dennoch zu genehmigen.

Das HSK muss allerdings die in § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO definierten Mindestinhalte aufweisen. Es muss daher neben der Ursachenanalyse verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich erreicht werden soll, enthalten. Die Umsetzung der dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen muss nachvollziehbar und prüffähig sein. Im Hinblick auf die Mindestvoraussetzungen stehen die Kommunalaufsichtsbehörden den Kommunen bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Nach den Feststellungen der Überörtlichen Prüfung (23. Zusammenfassender Bericht 2012) erfüllten die HSK bei der Mehrzahl der geprüften Gemeinden diese Mindestvoraussetzungen nicht. Bei 23 von 25 geprüften Gemeinden war der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend, um in einem angemessenen Zeitraum den Haushaltsausgleich zu erreichen; teilweise werden in den HSK nicht einmal die Zeiträume benannt, in denen der Ausgleich angestrebt wird. Die Aufsichtstätigkeit muss daher künftig stärker als bisher auf die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen achten. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Aufsicht und Kommunen, die bisherige Qualität der HSK zu verbessern. Die kommunalen Spitzenverbände haben praxisnahe Hinweise bekanntgegeben, wie ein tragfähiges HSK angelegt werden sollte.

Zur Qualitätsverbesserung der HSK sowie um einen besseren Überblick über die Haushaltslage der hessischen Kommunen zu erhalten, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

- § **Ein HSK, das den Zeitpunkt nicht benennt, bis zu dem ein Ausgleich des Haushalts angestrebt wird, ist künftig sofort ohne weitergehende Prüfung zurückzuweisen (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO). Die Haushaltsgenehmigung ist solange zurückzustellen, bis die Vorlage eines nach § 24 GemHVO ausreichenden HSK erfolgt. Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden unterrichten die Regierungspräsidien über die Zurückweisung von HSK.**
- § **Hinsichtlich der weiteren Anforderungen des § 24 Abs. 4 S. 3 GemHVO prüft die Kommunalaufsicht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Prüfung ergibt, dass das HSK unzureichend ist, legt sie dies gegenüber der Kommune qualifiziert dar. Die Aufsicht kann die Haushaltsgenehmigung von einer Nachbesserung des HSK abhängig machen. Sofern vertretbar kann die erforderliche Nachbesserung auch als Nebenbestimmung der Haushaltsgenehmigung aufgegeben werden.**
- § **Bei Schutzschirmkommunen sind die Konsolidierungsmaßnahmen bereits in den Konsolidierungsverträgen festgelegt. Über die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen haben die Schutzschirmkommunen den Aufsichtsbehörden und dem**

Finanzministerium nach § 6 SchuSV zu berichten. Es ist zulässig, wenn die HSK in Form dieser Schutzschirmberichte erstellt werden.

- § Zur Erfassung der aktuellen Haushaltslage der Kommunen berichten die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen der Nr. 18 der Leitlinie den Regierungspräsidien bis zum 1. Juli eines jedes Jahres gesondert über die Kommunen, die den Haushaltsausgleich erst nach dem Jahr 2016 erreichen wollen. Die Kommunalaufsichtsbehörde legt in ihrem Bericht dar, ob und wenn ja aus welchen Gründen sie den Haushaltsausgleich zu einem früheren Zeitpunkt für unerreichbar bzw. unzumutbar hält. Im Hinblick auf diese Kommunen berichtet die untere Kommunalaufsichtsbehörde ferner den Regierungspräsidien über aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung und Genehmigung der kommunalen Haushalte. Unabhängig davon umfasst die Berichtspflicht auch diejenigen Kommunen, dessen Kassenkreditrahmen 200 € je Einwohner überschreitet.

2. Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse

§ 108 Abs. 3 HGO a. F. verpflichtet die Kommunen, zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und die nach § 112 Abs. 9 HGO aufzustellenden Jahresabschlüsse vermitteln Informationen, die für eine sachgerechte Haushaltsführung sowie für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und damit der Genehmigungsfähigkeit einer Haushaltssatzung unverzichtbar sind. Wegen der mit der Umstellung auf die Doppik verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten, insbesondere bei kleineren Kommunen, war es bisher vertretbar, diese Ausnahmesituation in der Aufsichtspraxis zu berücksichtigen.

Fünf Jahre nach dem in § 108 Abs. 3 HGO a. F. genannten Termin ist es jedoch nicht länger hinnehmbar, wenn Kommunen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen. Auch vor dem Hintergrund der sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Verpflichtung, zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen, ist es erforderlich, die Jahresabschlüsse so schnell wie möglich aufzustellen.

- § Die noch säumigen Kommunen sind anzuhalten, die Eröffnungsbilanzen umgehend aufzustellen. Die aufgestellte Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Genehmigung des Haushalts 2014.
- § Ebenso ist auf die umgehende Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu drängen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushaltes 2015 bedarf es damit eines aufgestellten

Jahresabschlusses für das Jahr 2012. Kommunen unter 7.500 Einwohnern erhalten durch das Förderprogramm vom 20. Juni 2013 finanzielle Unterstützung.

3. Ausschöpfung der Ertragspotenziale

Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs ergibt sich die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig auszugleichen. Wenn der Haushaltsausgleich bei objektiver Betrachtung in einem Jahr trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, bedeutet das Gebot des § 92 Abs. 3 HGO, dass ein Defizit so gering wie möglich gehalten werden muss (Hess. VGH Urt. v. 14.2.2013 - A 816/12 -). Daraus folgt die Verpflichtung zur zumutbaren Beschaffung von Erträgen. Zumutbar ist für defizitäre Kommunen jedenfalls alles, was andere Kommunen in Hessen in vergleichbarer Lage ihren Einwohnern gewöhnlich bereits abverlangen.

a) Ausgleich der Gebührenhaushalte (Nr. 7 der Leitlinie)

In den Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) darf grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Die Berichte der Überörtlichen Prüfung zeigen jedoch auf, dass diese Vorgabe häufig nicht eingehalten wird. Hessische Kommunen verzichten in jedem Jahr auf erhebliche Erträge.

§ **Der Grundsatz einer kostendeckenden Gebührenerhebung ist bei den Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall sowie Straßenreinigung daher künftig strikt einzuhalten. Ab dem Haushaltsjahr 2014 lassen die Kommunalaufsichtsbehörden Unterdeckungen in diesen Gebührenhaushalten bei defizitären Kommunen nicht mehr zu. Im Hinblick auf § 93 Abs. 2 HGO gelten die zur Erreichung einer Kostendeckung im Land bereits festgesetzten höchsten Gebühren als zumutbar.**

§ **Die Haushalte defizitärer Kommunen mit Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten sind nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben, kostendeckende Gebührensätze festzusetzen und die Haushaltsansätze entsprechend anzupassen. Die Durchsetzung dieser Vorgabe im Wege der Ersatzvornahme kommt nur in besonderen Fällen in Betracht.**

§ **In dem Bereich „Bestattungswesen“ ist die Kostendeckung durch Gebühren regelmäßig nur sehr schwer zu erreichen. Eine vertretbare Unterdeckung ist daher hinnehmbar, wenn die Gemeinde unter Darlegung der örtlichen Verhältnisse und der erwarteten Auswirkungen einer kostendeckend kalkulierten Gebühr auf die Inanspruchnahme der Einrichtung und unter Orientierung an den von anderen Gemeinden des Landkreises erhobenen höchsten Gebührensätzen die**

höchstmögliche Ausschöpfung dieser Ertragsquelle nachweist. Im Falle hinnehmbarer Unterdeckungen ist eine Gebührenhöhe zu fordern, die den höchsten Sätzen entspricht, die von anderen Gemeinden des Landkreises erhoben werden.

b) Straßenbeitragssatzung (Nr. 7 der Leitlinie)

Eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, hat ihre Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die dafür bestehende Rechtsgrundlage des § 11 Abs. 1 S. 2 KAG ist zwar als „Soll-Vorschrift“ gestaltet, in Fällen, in denen die Gemeinde der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommt, kann sich das von der Gemeinde auszuübende Ermessen unter Berücksichtigung des Vorrangs der Einnahmehbeschaffung zu einer Pflicht verdichten, eine Beitragssatzung zu erlassen (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 20.11.2011 - 5 B 2017/11 -; Beschl. v. 12. Januar 2011 - 8 B 2106/10 -, Juris, und v. 15. März 1991 - 5 TH 642/89 -, GemHH 1992, 206 = NVwZ 1992, 807; VG Gießen, Urt. v. 06.06.2013 - 8 K 152/12.GI -). Nach Nr. 7 der Leitlinie haben die Kommunalaufsichtsbehörden deshalb nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden.

Seit der Einführung des § 11a KAG zum 1. Januar 2013 können Kommunen statt einmaliger Straßenbeiträge auch wiederkehrende Straßenbeiträge erheben. Die kommunalen Spitzenverbände haben für ihre Mitglieder zwischenzeitlich entsprechende Mustersatzungen entwickelt.

§ Die Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO), Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und zu vollziehen. In besonderen Fällen kann die Durchsetzung im Wege der Anweisung und Ersatzvornahme in Betracht kommen.

§ Von der Durchsetzung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen kann im Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde die Städte und Gemeinden den Haushaltsausgleich nur kurzzeitig oder geringfügig nicht erreichen. Die mittelfristige Finanzplanung ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.

c) Realsteuerhebesätze (Nr. 10 der Leitlinie)

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben. Es wurde festgestellt, dass diese Vorgabe nur unzureichend beachtet wird. Es besteht vielfach Unklarheit bei den Gemeinden und Unsicherheit bei den Aufsichtsbehörden, was konkret unter einer „deutlichen“ Anhebung zu verstehen ist. Die bisherige Praxis, auch bei anhaltend defizitären Kommunen lediglich eine Orientierung der Realsteuerhebesätze am Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse zu verlangen, soll vorerst nicht aufgegeben werden. Mit der Rechtspflicht, alle zumutbaren Anstrengungen beim Ausschöpfen aller Einnahmequellen zu unternehmen, um ein Defizit so gering wie möglich zu halten, wäre es durchaus zu vereinbaren, eine Orientierung am Niveau der höchsten Hebesätze vergleichbarer Kommunen zu verlangen, zumal die hessischen Hebesätze der Grundsteuer B das niedrigste Niveau aller Bundesländer aufweisen. Da aber im Jahr 2013 einige hessische Kommunen ihre Hebesätze deutlich angehoben haben, kann erwartet werden, dass die Orientierung an dem Durchschnitt in Hessen insoweit erste Konsolidierungsergebnisse erbringt. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden künftig wie folgt verfahren:

- § **Der Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune ist nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Für das Haushaltsjahr 2014 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes noch die Daten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 anzuwenden. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der nur verzögert vorliegenden Daten des Bundesamtes die aktuellen Erhebungen von Innen- und Finanzministerium zu Grunde zu legen (s. Anlage).**
- § **Bei einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes sind mögliche Folgewirkungen, z. B. in Bezug auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen am Standort, in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann deshalb davon absehen, auf eine Anpassung an den Landesdurchschnitt der Gewerbesteuerhebesätze zu drängen. Bei anhaltend defizitären Kommunen sind Gewerbesteuerhebesätze unter dem FAG-Nivellierungshebesatz von 310% nicht akzeptabel. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass defizitäre Kommunen sich und den bei ihr ansässigen Gewerbebetrieben nicht zu Lasten anderer Kommunen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.**
- § **Die Anhebung von Steuerhebesätzen soll grundsätzlich nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Kommune sollte zunächst darauf verwiesen werden, die Haushaltslage durch Reduzierung der Aufwandsseite zu verbessern. Grundsätzlich entscheidet die Kommune in eigener Zuständigkeit und**

Verantwortung über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme von sonstigen Ertragsmöglichkeiten und über die Verwendung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Erträge für den Haushaltsausgleich. Schöpft eine Kommune ihre Ertragsmöglichkeiten allerdings nicht in einem vertretbaren Umfang aus, ist die Haushaltsgenehmigung zu versagen.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Bei der Rückgabe von Haushalten, die nicht genehmigungsfähig sind, weisen die Kommunalaufsichtsbehörden ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltswirtschaft bis zur Erteilung der Genehmigung nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen ist. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist von ihr wirksam zu überwachen.

Ich bitte, diesen Erlass den Ihnen unterstehenden Aufsichtsbehörden bekanntzugeben und diese zu veranlassen, ihrerseits die ihrer Aufsicht unterstehenden Städte und Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.
(Graf)

Haushalt 2016: Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich

Landkreis Kassel

Nr.	Beschreibung	Produkt	Ansatz 2016	Ansatz 2015	vorl. Ergebnis 2014		
1.	Demokratie						
1.1	Kreistag						
1.11	Sonst. Ausgaben anlässlich der KT-Sitzungen	11.1110.01	14.000,00	13.798,40	11.982,67		
1.12	Ehrungen und Empfänge KT	11.1110.01	16.700,00	12.122,88	7.855,00		
1.13	Zuschuss an die Regionalversammlung	11.1110.01	3.000,00	2.956,80	2.342,06		
1.2	Kreisausschuss						
1.21	Sonst. Ausgaben anlässlich der KA-Sitzungen	11.1110.01	6.200,00	6.110,72	5.054,59		
1.22	Ehrungen und Empfänge KA	11.1110.01	18.400,00	18.135,04	22.484,36		
1.23	Verfüungsmittel	11.1110.01	10.800,00	10.644,48	10.857,00		
1.3	Fraktionen						
1.31	Zuschüsse an die Fraktionen	11.1110.01	83.000,00	81.804,80	83.000,04		
ZS1	Summe Demokratie		152.100,00	145.573,12	143.575,72		
2.	Öffentlichkeitsarbeit						
2.1	Frauenbüro						
2.11	Veranstaltungen	11.1110.04	2.630,00	2.621,20	2.216,59		
2.12	Veröffentlichungen	11.1110.04	720,00	698,99	80,70		
2.2	Öffentlichkeitsarbeit						
2.21	Jahrbücher	11.1110.05	21.000,00	20.387,14	7.690,00		
2.21	Verkaufserlöse Jahrbücher		-21.000,00	-21.000,00	-7.750,62		
2.23	Internationale Kooperationen / Kreispartnerschaften	28.2810.01	150.000,00	220.494,08	98.411,22		
2.23	Zuweisung der EU		-160.000,00	-226.640,00	-171.003,40		
2.25	Ausländerbeirat	11.1110.06	5.000,00	4.854,08	4.823,83		
ZS2	Saldo Öffentlichkeitsarbeit		-1.650,00	1.415,49	-65.531,68		
3.	Beschäftigungsförderung						
3.1	Erstattungen an AGiL	35.3510.02	100.000,00	113.344,00	39.486,14		
ZS3	Summe Beschäftigungsförderung		100.000,00	113.344,00	39.486,14		
4.	Sicherheit und Ordnung						
4.1	Brandschutz						
4.11	Erstattungen an Gemeinden	12.1260.01	51.000,00	49.511,62	51.000,00		
4.22	Zuschüsse an Vereine u dgl.	12.1260.01	6.800,00	6.601,55	6.550,00		
4.2	Sonstiges						
4.21	Öffentliche Ordnung - Veranstaltungen	12.1220.01	300,00	291,24	21,20		
4.22	Katastrophenschutz - Zuschüsse an Vereine	12.1260.01	300,00	291,24	250,00		
ZS4	Summe Sicherheit und Ordnung		58.400,00	56.695,65	57.821,20		
5.	Schulen						
5.1	Grundschulen						

Haushalt 2016: Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich

Landkreis Kassel

Nr.	Beschreibung	Produkt	Ansatz 2016	Ansatz 2015	vorl. Ergebnis 2014		
5.11	Zuschüsse an Vereine u dgl.	21.2110.01	3.600,00	3.494,94	3.029,40		
5.2	Berufliche Schulzentren						
5.21	Lehrmittel für Kochgeld	23.2310.01	20.000,00	19.416,32	0,00		
ZS5	Summe Schulen		23.600,00	22.911,26	3.029,40		
6.	Kultur und Wissenschaft						
6.1	Kulturpflege						
6.11	Kulturelle Veranstaltungen	28.2810.01	9.000,00	8.737,34	8.334,22		
6.12	Hessentag	28.2810.01	2.500,00	9.708,16	990,00		
6.13	Aufwendungen für EUARCA	28.2810.01	3.000,00	2.912,45	9.304,91		
6.14	Zuschüsse an Vereine u dgl.	28.2810.01	19.000,00	18.445,50	18.814,00		
6.2	Öffentliche Büchereien						
6.21	Ergänzung des Buchbestandes	21.2180.01	2.000,00	1.941,63	3.339,67		
6.22	Zuweisungen an die Gemeinden	21.2180.01	0,00	0,00	5.927,65		
6.3	Sonstiges						
6.31	Musikschulen - Zuschüsse an Vereine u dgl.	26.2630.01	215.000,00	211.904,00	211.290,34		
6.32	Erstattungen an den Volkshochschulverband	27.2710.01	10.000,00	9.708,16	9.772,03		
ZS6	Summe Kultur und Wissenschaft		260.500,00	263.357,24	267.772,82		
7.	Natur und Landschaftspflege						
7.1	Wasserläufe						
7.11	Zuschüsse an Gemeinden	55.5520.01	40.000,00	38.832,64	22.240,00		
7.12	Zuschüsse an Wasserverbände Losse und Diemel	55.5520.01	99.000,00	91.742,11	93.334,63		
7.2	Sonstiges						
7.21	Zuschüsse für Naturschutzzwecke	55.5540.01	1.000,00	1.262,06	441,90		
7.22	Umlage an Naturpark-Zweckverbände	55.5540.03	60.790,00	55.618,04	57.290,30		
ZS7	Summe Natur und Landschaftspflege		200.790,00	187.454,85	173.306,83		
8.	Bauen und Wohnen						
8.1	Denkmalschutz - Förderung der Denkmalpflege	52.5230.01	9.700,00	9.708,16	4.250,80		
ZS8	Summe Bauen und Wohnen		9.700,00	9.708,16	4.250,80		
9.	Soziale Leistungen						
9.1	Kreisseniorentage	35.3510.03	40.000,00	38.832,64	421,81		
9.2	Altenhilfeplanung - Zuschüsse an Trägerverbände	33.3310.01	89.500,00	88.211,20	79.526,00		
9.3	Frauenhäuser - Zuschüsse an die Beratungsstellen	35.3510.01	3.150,00	3.058,07	0,00		
9.4	Förderung v. anderen Trägern d. Wohlfahrtspflege	33.3310.01	70.000,00	68.992,00	54.250,00		
ZS9	Summe Soziale Leistungen		202.650,00	199.093,91	134.197,81		

Haushalt 2016: Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich

Landkreis Kassel

Nr.	Beschreibung	Produkt	Ansatz 2016	Ansatz 2015	vorl. Ergebnis 2014		
10.	Sportförderung						
10.1	Zuschüsse zur Jugendsportförderung	42.4210.01	40.000,00	38.832,64	40.536,75		
10.2	Einmalige Zuweisungen und Zuschüsse	42.4210.01	20.000,00	19.416,32	13.367,00		
10.3	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	42.4210.01	5.200,00	5.145,33	5.759,00		
ZS10	Summe Sportförderung		65.200,00	63.394,29	59.662,75		
11.	Energiemanagement						
11.1	Erstattungen an Energieagentur	11.1110.08	63.000,00	59.705,18	62.559,63		
ZS11	Summe Energiemanagement		63.000,00	59.705,18	62.559,63		
12.	Wirtschaft und Tourismus						
12.1	Förderung des Fremdenverkehrs						
12.11	Zuschuss Verein Region Kassel-Land	57.5750.01	80.800,00	85.431,81	97.200,00		
12.12	Zuschüsse Deutsche Märchenstraße	57.5750.01	62.000,00	60.832,64	62.000,00		
12.2	Strukturförderung						
12.21	Zuschuss an Wirtschaftsförderung GmbH	57.5710.01	350.000,00	300.952,96	310.000,00		
12.22	Zuschuss an Fördergesellschaft GmbH	57.5710.01	175.000,00	169.892,80	164.362,44		
ZS12	Summe Wirtschaft und Tourismus		667.800,00	617.110,21	633.562,44		
13.	Innere Verwaltung						
13.1	Mitgliedsbeiträge						
13.11	Beitrag an den Landkreistag	11.1110.08	116.000,00	112.615,05	115.140,00		
13.12	Beitrag an den Arbeitgeberverband	11.1110.08	9.000,00	8.736,95	8.644,00		
13.13	Beitrag an die KGSt	11.1110.08	7.000,00	6.795,51	6.080,96		
13.14	Sonstige Mitgliedsbeiträge	11.1110.08	90.000,00	87.373,44	87.640,53		
13.3	Einrichtungen f. Verwaltungsangeh. - Ehrungen	11.1110.11	0,00	0,00	700,00		
ZS13	Summe Innere Verwaltung		222.000,00	215.520,95	218.205,49		
14.	Sonstiges						
14.1	Finanzmanagement - Zuschüsse an Vereine	61.6120.01	900,00	970,82	100,00		
ZS14	Summe Sonstiges		900,00	970,82	100,00		
	Summe freiwillige Leistungen		2.024.990,00	1.956.255,13	1.731.999,35		

**Konsolidierungsmaßnahmen
Personalaufwendungen**

Budget / Teilbudget	Bereich	Maßnahme / Anzahl Stellen	Aufwandsreduzierung			
			2017	2018	2019	gesamt
1100	Zentraler Service	0,5 Stellen nach Ausscheiden		23.000 €		23.000 €
1100	Finanzmanagement	Konsolidierungsziel 1,0 Stellen nach Fluktuation und Organisationsänderung		50.000 €		50.000 €
1100	Forderungsmanagement	wie vor	50.000 €			50.000 €
1100	Revision	0,5 Stellen nach Bewältigung Arbeitsspitzen		40.000 €		40.000 €
1220	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen	Konsolidierungsziel 0,5 Stellen, zusätzlich externe Überprüfung der Personalbemessung	25.000 €			25.000 €
1220	Wasser- und Bodenschutz	1,0 Stellen nach Ausscheiden	54.000 €			54.000 €
21..., 2210, 2310	Schulen	Änderung der Arbeitsnormen im Hausmeisterbereich = 3,0 Stellen	45.000 €	46.000 €	47.000 €	138.000 €
2430	Sonstige Schulträgeraufgaben	Konsolidierungsziel 1,0 Stellen nach Fluktuation (ohne Medienzentrums und Gerätepool)	50.000 €			50.000 €
5210	Bau- und Grundstücksordnung	1,0 Stellen nach Ausscheiden	75.000 €			75.000 €
5480	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	0,5 Stellen nach Ausscheiden	37.000 €			37.000 €
5540	Naturschutz und Landschaftspflege	Konsolidierungsziel 0,5 Stellen pauschal		35.000 €		35.000 €
5550	Land- und Forstwirtschaft	1,0 Stellen nach Ausscheiden, zusätzlich externe Überprüfung der Personalbemessung			50.000 €	50.000 €
Gesamt	12 Bereiche	11,5 Stellen (ohne ATZ)	336.000 €	194.000 €	97.000 €	627.000 €